

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier File-number Beschwerdenummer
--

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
pour demander l'application de l'article 41 de ladite Convention.

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
pour demander l'application de l'article 41 de ladite Convention.

gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Antrag auf Anwendung des Artikels 41 der Konvention.

gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Antrag auf Anwendung des Artikels 41 der Konvention.

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT
2. Vorname:
3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf:
5. Geburtsdatum und -Ort:
6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz
7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62
8. ggf derzeitige Anschrift:
9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:
10. Beruf des Bevollmächtigten:
11. Anschrift des Bevollmächtigten:
12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

A. Der VgT - politisch unbequem und darum Opfer systematischer Justizwillkür

1

Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) wurde im Jahr 1989 gegründet und ist in der Schweiz die bedeutendste auf landwirtschaftliche Nutztiere und tierische Produkte spezialisierte Tier- und Konsumentenschutzorganisation. Der VgT betätigt sich mit Volksinitiativen, Wahlkampagnen und Vernehmlassungen zur einschlägigen Gesetzgebung auch als politische Tier- und Konsumentenschutzpartei.

Seit der Gründung wird der VgT staatlich bekämpft, weil die Tatsachen, die er laufend aufdeckt nicht zum offiziellen Bild der sauberen, humanen, demokratischen und rechtstaatlichen Schweiz passen. Die Tatsache, dass das vom Schweizer Volk mit grosser Mehrheit gutgeheissene Tierschutzgesetz toter Buchstabe bleibt, passt nicht zum gern gepflegten Bild einer Musterdemokratie.

Das Elend der sogenannten Nutztiere spielt sich unsichtbar hinter den verschlossenen Türen der Tierfabriken und Schlachthöfe ab. Der VgT ist die einzige Organisation in der Schweiz, welche dieses Massenelend immer wieder mit authentischen Aufnahmen und Berichten öffentlich dokumentiert und ans Licht bringt. Der dadurch entstehende politische Druck, mit dem Tierschutzgesetz endlich Ernst zu machen bzw auf den Konsum tierischer Produkte zu verzichten, bedroht massive wirtschaftliche Interessen. Das ist der Grund, weshalb Tierschutzanliegen von den wirtschaftsorientierten Mehrheiten in Parlament und Regierung bekämpft werden. Wie repräsentative Umfragen immer wieder zeigen, fordert eine grosse Mehrheit der Bevölkerung einen wirksameren Tierschutz. Dieser Forderung begegnen die Machthabenden und ihre Medien mit viel Propaganda, mit welcher der Bevölkerung, den Wählern und Konsumenten eingeredet wird, die Schweiz habe ein fortschrittliches Tierschutzgesetz und im Ausland sei alles viel schlimmer. Seit seiner Gründung entlarvt der VgT diese Propaganda regelmässig mit Fotoaufnahmen der schockierenden Realität als politische Lügen. Darum wird er systematisch bekämpft.

2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die diskriminierende Zensur des VgT durch die Schweizerische Post. Diese postalische Diskriminierung hat einschneidende Auswirkungen auf die Möglichkeiten des VgT, sich mit seinen Aufklärungs- und Informationsschriften an die Öffentlichkeit zu wenden. Die Massnahme ist als politischer Akt gegen den VgT zu sehen, die sich einreihet in eine endlose Reihe staatlicher Willkürmassnahmen mit dem offensichtlichen Ziel, den VgT durch Zensur und Rufschädigung politisch und medial zu isolieren, zu zermürben und mundtot zu machen (www.vgt.ch/justizwillkuer). Das Bundesgericht kann sich diese politische Justizwillkür relativ gefahrlos leisten, weil der EGMR wegen Arbeitsüberlastung das Zulassungsverfahren zur Arbeitsentlastung missbraucht, anstatt diese offen zuzugeben, und damit in unwahrer Weise so tut, als seien über 95 % der eingehenden Menschenrechtsbeschwerden nur schon bei summarischer Betrachtung im vornherein völlig haltlos (www.vgt.ch/justizwillkuer/egmr-zulassung.htm).

3

Die vielleicht bekannteste der staatlichen Willkürmassnahmen gegen den VgT ist die Zensur eines TV-Spots, in welchem zur fleischlosen Ernährung aufgerufen wird. Trotz eines EGMR-Urteils (Beschwerde Nr 24699/94, Urteil vom 28.6.01), welches diese Zensur klar als EMRK-widrig beurteilte, wurde die Zensur aufrechterhalten. Das schweizerische Bundesgericht begründete daraufhin die weitergehende Zensur damit, der Spot sei inzwischen wegen dem langen Verfahren bis zum EGMR-Urteil veraltet und es bestehe kein Interesse mehr an einer Ausstrahlung im Fernsehen. Nachdem ein zweites Urteil des EGMR (Beschwerde Nr 32772/02 Urteil vom 4. Oktober 2007) diese erneute Bestätigung der Zensur durch das Bundesgericht erneut verurteilte, ist der Fall zur Zeit vor der Grossen Kammer des EGMR hängig, weil die Schweiz nicht bereit war, dieses zweite EGMR-Urteil zu akzeptieren. Zensur des VgT hat oberste Staatspriorität in der Musterdemokratie Schweiz.

4

Der VgT arbeitet gewaltfrei und im Rahmen der staatlichen und gesetzlichen Ordnung. Dennoch ging es in vielen der vom EGRM nicht beurteilten Fällen um den ständigen Versuch, den VgT zu kriminalisieren, indem er als illegal, extremistisch oder rassistisch gebrandmarkt wurde. Weil Justizwillkür keine Verletzung der EMRK darstellt, dh weil die EMRK keine willkürfreien Gerichtsverfahren garantiert, war oft das Einzige, was der VgT beim EGMR rügen konnte, die Verletzung des rechtlichen Gehörs. In politischen Prozessen, in denen im voraus feststeht, dass aus politischen Gründen gegen den VgT entschieden werden muss, interessieren sich die Richter oft nicht dafür, was der VgT

bzw dessen Organe vorzubringen haben. Darum wird immer wieder vergessen, das rechtliche Gehör wenigstens formell zu gewähren, um den Anschein von Recht zu wahren.

5

Einige Beispiele aus der langen Liste der vom EGMR nicht beurteilten, dh nicht zugelassenen Beschwerden wegen politischer Justizwillkür gegen den VgT (mit den EGMR-Nummern, Linkliste siehe unter www.vgt.ch/justizwillkuer/egmr-zulassung.htm):

36274/97 Die Stadtpolizei Bern verbreitete in einem Mediencommuniqué wider besseres Wissen die unwahre Behauptung, der VgT habe sich zu Buttersäureanschlägen gegen Tierquälerprodukte in Verkaufsläden bekannt. Das Bundesgericht wies ein Richtigstellungsbegehren ab mit der Begründung, das gesetzliche Richtigstellungsrecht bei Persönlichkeitsverletzungen gelte nicht bei amtlichen Falschmeldungen.

36345/97 Verurteilung des Präsidenten des VgT wegen angeblicher Ehrverletzung gegen einen Kantonstierarzt in einem Verfahren, in welchem dieser Kantonstierarzt Gerichtsexperte in eigener Sache war und das Gericht allein auf dessen bestrittenen Behauptungen als massgebliche "Expertenmeinung" abstellte.

40124/98 Totales Kundgebungsverbot gegen Missstände im Schweinestall des Klosters Fahr auf öffentlichem Grund im Umkreis von 100 m um das Klostergelände.

44183/98 Totales Kundgebungsverbot auf öffentlichem Grund in der Umgebung des Klosters Einsiedeln.

45929/99 Totales Äusserungsverbot in Bezug auf das Kloster Fahr.

49027/99 Beschwerde gegen Internet-Zensur

53837/00 Zensur eines Vegetarismus-Plakates in Oberuzwil

55305/00 Zensur von Wagenplakaten in Zügen der Schweizerischen Bundesbahnen.

54776/00 Von der Polizei rechtswidrig entführter und versteckter Kleinbus des VgT mit Werbeaufschrift für Vegetarismus.

56933/00 Kritik an Anleitungen für tierquälerische Fischfangmethoden in der Sportfischerzeitung PetriHeil.

59100/00 Verbot einer Kundgebung gegen tierquälerische Pelzkleider des Modehauses Vögele in Winterthur.

65614/01 Verurteilung des Präsidenten des VgT zu Gefängnis unter Missbrauch des Antirassismogesetzes wegen Kritik am tierquälerischen Schächten (Schlachten ohne Betäubung).

69903/01 Polizeiwillkür und Amtsmissbrauch eines Dorfpolizisten in Embrach gegen ein rechtmässig verteiltes Flugblatt in Embrach.

70938/01 Politisch motivierte Zensur von Werbung auf Bussen der städtischen Verkehrsbetriebe Luzern.

7453/03 Wahrheitswidrige Neonazi-Diffamierungen gegen den Präsidenten des VgT durch Bundesgericht geschützt

30493/03 Verletzung der Petitionsfreiheit.

39207/03 Willkürliche Verurteilung der Vizepräsidentin des VgT wegen angeblichem Hausfriedensbruch in dem der Öffentlichkeit offen stehenden Kuhstall des Klosters Fahr.

37327/04 Zensur von Videoaufnahmen mit schockierenden Missständen in den Labors des internationalen Tierversuchs-Konzerns Covance.

18573/05 Verletzung der Unschuldsvermutung durch haltlose Deliktvorwürfe durch die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus.

22403/05 Rechtsanwalt darf laut Bundesgericht die unwahre Behauptung verbreiten, der Präsident des VgT habe an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung den Beifall von Neonazis genossen, obwohl gar keine Neonazis anwesend waren.

4124/06 Bundesgericht schützt unwahre, rufschädigende Verleumdung des jüdischen Buchautors Krauthammer gegen den Präsidenten des VgT.

3352/06 Das Zürcher Obergericht suggeriert in einer Urteilsbegründung ohne sachliche Notwendigkeit und in unwahrer Weise eine angebliche dubiose private Vermögenszunahme des Präsidenten des VgT.

22711/06 Laut Bundesgericht durfte ein Rechtsanwalt wahrheitswidrig behaupten, der Präsidenten des VgT werde im Staatsschutzbericht zu den "Extremisten und Terroristen" gezählt, weil dort stehe, der VgT sei eine extreme Tierschutzorganisation.

25515/06 Der VgT wurde wegen einer angeblich leichtfertig-haltlosen Anzeige gegen eine Schweinefabrik in Fehraltorf mit Verfahrenskosten bestraft. Die Fotoaufnahmen, welche die Missstände dokumentierten und die angebliche Leichtfertigkeit widerlegten, wurden als Beweismittel willkürlich nicht zugelassen (Verletzung des Rechts auf den Beweis – vom EGMR nicht geprüft).

Über die Zulassung folgender Beschwerden hat der EGMR noch nicht entschieden

21019/07 Illegale Email-Überwachung von VgT-Präsident Erwin Kessler

44640/07 Krass menschenrechtswidrige Zensur einer Veröffentlichung über die brutalen, blutigen Dressurmethoden eines Reitlehrers

16637/08 Verurteilung des Präsidenten des VgT zu 90 Tagessätzen unbedingt wegen berechtigter und wahrheitsgemässer Kritik am Freiburger Staatsrat Pascal Corminboeuf im Rahmen eines Wahlkampfes (Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf den gesetzlichen Richter).

46332/06 Verletzung der Unschuldsvermutung (als Mittel der Rufschädigung trotz Freispruch) im sogenannten Tier-KZ-Prozess.

Erst vor nationalen Instanzen, noch nicht vor dem EGMR hängig ist die systematische Diskriminierung des VgT durch das Schweizer Staatsfernsehen (Verbreitung der Falschmeldung, in der Schweiz gäbe es gar keine Tierfabriken; systematische Unterdrückung jeglicher Berichterstattung im Zusammenhang mit dem VgT - offen zugegeben durch den Chefredaktor des Schweizer Fernsehens).

6

Obige Zusammenstellung der systematischen Zensur und Rufschädigung gegen den VgT zeigt, wie durch staatliches Handeln die Möglichkeiten des VgT für eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit (Wahrnehmung der Meinungsäusserungsfreiheit) bereits eingeschränkt wurden. Dazu kommt nun noch die hier zu behandelnde Diskriminierung und Zensur durch die Schweizerische Staats-Post.

B. Diskriminierung durch die Schweizerische Post

1

Die Schweizerische Post ist eine staatliche Institution, welche bis vor wenigen Jahren, über ein vollständiges staatliches Monopol verfügte. In den letzten Jahren ist dieses Monopol teilweise gelockert worden. Faktisch verfügt die Schweizerische Post aber immer noch unbestritten über eine marktbeherrschende Stellung (siehe die nachfolgend erwähnten Gutachten). Nur die Schweizerische Post deckt die Schweiz postalisch flächendeckend ab. Private Konkurrenz-Organisationen sind in schwach besiedelten Randregionen auf die Schweizerische Post angewiesen.

2

Die Schweizerische Post - im folgenden Post genannt - verteilt unadressierte Drucksachen (sogenannte "Promopost") grundsätzlich nur in Briefkästen, welche keinen Kleber "STOP - keine Werbung" tragen. Von dieser Regel gibt es wichtige Ausnahmen. Die Post bedient auch solche Briefkästen mit unadressierten Sendungen der folgenden Art:

- Gratiszeitungen
- Spendenaufrufe gemeinnütziger Organisationen
- Sendungen politischer Parteien

Solche Sendungen nennt die Post "Promopost offiziell".

3

Die Post hat ohne zwingende sachliche Gründe diskriminierende Kriterien aufgestellt, so dass die VgT-Zeitschrift angeblich in keine dieser Kategorien fällt. Seit dem Frühjahr 2007 weigert sich die Post, die Zeitschriften des VgT wie andere Gratiszeitungen in alle Briefkästen zu verteilen. Die Post behandelt die inseratenfreie, gemeinnützigen und politischen Zeitschriften des VgT in diskriminierender Weise wie rein kommerzielle Werbung und weigert sich, diese als Gratiszeitung bzw "Promopost offiziell" zu spedieren. Damit kann der VgT im Gegensatz zu anderen Gratiszeitungen, politischen Parteien und gemeinnützigen Organisationen nur noch rund die Hälfte der Schweizer Bevölkerung erreichen. Das seit Jahren mit solchen und ähnlichen staatlichen Zensurmassnahmen angestrebte Ziel, den VgT mundtot zu machen wird damit nahezu erreicht.

4

Namhafte schweizerische Juristen haben in Gutachten und Stellungnahmen diese diskriminierende Zensur durch die Schweizerische Post als verfassungs- und EMRK-widrig beurteilt. Darauf wird nachfolgend ausführlich eingegangen.

III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

C. Bindung staatlicher Institutionen an die EMRK

1

Die Bindung staatlicher Institutionen an die EMRK ist in der Schweiz umstritten. Ein Teil der juristischen Literatur vertritt die Auffassung, der Staat habe in seinem gesamten Handeln Menschenrechts-Garantien zu beachten. Ein anderer Teil der Lehre und teilweise auch das Bundesgericht (nicht konsequent, sondern wie es ihm gerade beliebt) vertritt dagegen die Meinung, dass staatliche Institutionen, soweit sie nicht hoheitlich handeln, völlige Willkürfreiheit haben wie private Unternehmen. Vom EGRM-Urteil wird in diesem Verfahren eine Klärung diese Grundsatzfrage erbeten.

2

In einem früheren Postzensurprozess vertrat das Thurgauer Obergericht – gestützt auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts - die generelle staatliche Bindung an die EMRK und begründete dies wie folgt (Urteil vom 22. März 2001, ZBR.2000.94, Erwägungen I. Seite 7; siehe www.vgt.ch/justizwillkuer/postzensur.htm):

4. b) Es kann offen gelassen werden, ob das Verhältnis zwischen der Post und ihren Kunden auf Privatrecht oder öffentlichem Recht gründet. Selbst wenn die Berufungsklägerin als privatrechtlich handelnde Anstalt auftritt, was sie im Rahmen des Wettbewerbsdienstes macht, ist sie *an die Grundrechte gebunden*. So hat das Bundesgericht erklärt, dass die Schweizerische Nationalbank auch dort, wo sie als Aktiengesellschaft privatrechtlich auftritt, "an ihren öffentlichen Auftrag im weitesten Sinn gebunden bleibt, was zur Folge hat, dass sie in ihren privatrechtlichen Aktivitäten sinngemäss die verfassungsmässigen Grundrechte zu beachten hat" (BGE 109 Ib 155; bestätigt in BGE vom 10. September 1986, in: ZBI 88, 1987, S. 208). In der Lehre wird sodann dafür plädiert, dass das Gemeinwesen, unabhängig davon in welcher Gestalt es auftritt und in Anwendung welchen Rechts es Verträge abschliesst, an die Grundrechte gebunden ist (Haefelin/Müller, N 236; Hangartner, Grundrechtsbindung öffentlicher Unternehmen, in: AJP 2000 S. 516 f.). Hangartner verweist zudem auf die *Europäische Menschenrechtskonvention*, da

Beschwerden wegen Verletzung von Rechten aus der EMRK nicht hoheitliche Anordnungen voraussetzen, sondern gegen irgendwelches, also auch privatrechtliches oder faktisches Handeln des Staates mit Einschluss seiner Körperschaften und Anstalten erhoben werden können (Hangartner, S. 517 mit Hinweisen). Art. 35 Abs. 2 BV besagt, wer staatliche Aufgaben wahrnehme, sei an die Grundrechte gebunden. Dies bezieht die (privat) wirtschaftliche Tätigkeit des Staates und seiner Einrichtungen mit ein (vgl. Hangartner, S. 517; Haefelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Supplement zur 4.A., Die neue Bundesverfassung, Zürich 2000, N 1104). Schliesslich wird in Art. 9 Abs. 3 PG ausdrücklich festgehalten, die Post sei "im Bereich der Wettbewerbsdienste, vorbehältlich gesetzlicher Ausnahmen, denselben Regeln unterstellt wie die privaten Anbieter". Zu diesen Ausnahmen gehören nun aber nicht nur gesetzliche Regelungen im technischen Sinn, sondern selbstverständlich auch Bestimmungen der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. Hangartner, S. 518).

c) Damit stellt sich die Frage, ob die Berufungsklägerin berechtigt war, die Beförderung der Presseerzeugnisse des VgT zu verweigern, oder ob sie damit die Medienfreiheit, namentlich die Pressefreiheit (Art. 17 BV) verletzte.

aa) Mit der *Pressefreiheit* soll garantiert werden, dass Nachrichten ungehindert übermittelt und Meinungen frei ausgetauscht werden können. Geschützt ist die "Herstellung von Druckerzeugnissen und ihre *Verbreitung* in der Öffentlichkeit" (Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3.A., S. 251 f. mit Hinweisen). Berufen können sich sowohl natürliche wie auch juristische Personen auf die Pressefreiheit, sofern sie an der Herstellung oder Verbreitung von Presseerzeugnissen beteiligt sind.

Die Berufungsbeklagte [VgT] verfasst und verbreitet in der deutschsprachigen Schweiz die VgT-Nachrichten und in der französischsprachigen Schweiz die ACUSA-News. Dabei handelt es sich um Zeitschriften, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In den Beiträgen werden nicht dem Tierschutz entsprechende Tierhaltungen bei namentlich erwähnten Bauern und in eindeutig identifizierbaren Orten geschildert. Der Berufungsbeklagte [VgT] ist daher berechtigt, sich auf das Grundrecht der Pressefreiheit zu berufen, da die Post die Beförderung dieser Zeitschriften verweigerte, nachdem sie deren Inhalt geprüft hatte.

bb) Freiheitsrechte dürfen nur dann eingeschränkt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Es bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die Einschränkung muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein, die Einschränkung muss verhältnismässig sein, und der Kerngehalt darf nicht angetastet werden (Art. 36 BV; Botschaft des Bundesrats, BB1 1997 I 194f.)...

Mit Blick auf die in den Presseerzeugnissen des Berufungsbeklagten namentlich erwähnten Bauern, denen eine gesetzwidrige Tierhaltung vorgeworfen wird, stellt sich die Frage, ob mit der Publikation die Tatbestände der Ehr- oder Persönlichkeitsverletzung erfüllt sind. Die Ehrverletzungsdelikte des StGB setzen voraus, dass der Täter jemanden eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer

Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Als ehrverletzend wird unter anderem grundsätzlich auch der Vorwurf strafbaren Verhaltens angesehen (Rehberg, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2.A., vor Art. 173 N 4). Je nachdem welcher Straftatbestand zur Diskussion steht, ist der Täter entweder zum Wahrheitsbeweis zugelassen, sofern die Wahrung öffentlicher Interessen oder sonstwie begründete Veranlassung zur Äusserung vorhanden war (Art. 173 StGB; dies trifft auch für Art. 28 ZGB zu, vgl. BGE 102 II 227), oder die Äusserung muss wider besseres Wissen erfolgt sein (Art. 174 StGB). Es ist nun aber gerade die Aufgabe der Presse, die allgemeinen Interessen auch dadurch zu wahren, dass sie Missstände bekannt gibt und so ihre Beseitigung ermöglicht. Wahre oder zumindest solche Tatsachen, welche bei vorsichtiger Prüfung sich als wahr erweisen, dürfen veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Interesse daran schwerer wiegt als das private Interesse des in seiner Persönlichkeit Verletzten (vgl. BGE 104 IV 14, 52 1 265). Ein derartiges *überwiegendes öffentliches Interesse besteht im vorliegenden Fall in der Durchsetzung der Normen des Tierschutzgesetzes und des Konsumentenschutzrechts* (Information der Fleischkonsumenten). Somit kann dem Berufungsklagten keine widerrechtliche Berichterstattung vorgeworfen werden. Eine solche macht im Übrigen auch die Berufungsklägerin nicht geltend.

Die Berufungsklägerin bringt einzig vor, die Verteilung der VgT-Nachrichten und der ACUSA-News würde ihrem Ruf schaden, weil zu viele Landwirte namentlich in den Beiträgen erwähnt seien. Dies werde Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben. Diese befürchteten Auswirkungen können mit wenig Aufwand, nämlich mit einer distanzierenden Stellungnahme beseitigt werden. *Ein überwiegendes öffentliches Interesse, die strittigen VgT-Nachrichten und ACUSA-News nicht unter die Bevölkerung zu bringen, ist nicht erkennbar.* Es kann nicht die Rede davon sein, dass die wirtschaftlichen Interessen der Berufungsklägerin höher gestellt werden dürfen als die Pressefreiheit, welche durch eine solche Zensur nahezu in ihrem Kerngehalt verletzt wird.

3

Namhafte Juristen sind der Auffassung, dass für die Staatspost eine Grundrechtsbindung besteht, die mit vorliegender Diskriminierung verletzt wird:

- Gutachten von Prof Karl Spühler, emeritierter Bundesrichter (Beilage 15)
- Gutachten Prof Hans Giger (Beilage 17)
- Gutachten Dr Lucas David (Beilage 18)
- Zustimmende Stellungnahme von Dr Peter Studer, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Presserates (Beilage 16)

D. Marktbeherrschende Stellung der Schweizerischen Post und Kontrahierungspflicht

1

Seit dem Bundesgerichtsentscheid im früheren Postzensurprozess (BGE 4C.297/2001), in welchem das Bundesgericht aus der marktbeherrschenden Stellung der Post einen Kontrahierungszwang für die VgT-Zeitschriften abgeleitet hat, hat sich an der marktbeherrschenden Stellung der Schweizerischen Post nichts Grundlegendes geändert.

2

Namhafte Juristen sind der Auffassung, dass deshalb ein Kontrahierungszwang besteht und die Weigerung ohne sachliche Gründe erfolgte:

- Gutachten von Prof Karl Spühler, emeritierter Bundesrichter (Beilage 15)
- Gutachten Prof Hans Giger (Beilage 17)
- Gutachten Dr Lucas David (Beilage 18)
- Zustimmungende Stellungnahme von Dr Peter Studer, ehemaliger Präsident des Presserates (Beilage 16)

3

Die privaten Verteilorganisationen nehmen zwar flächendeckende Aufträge entgegen, übergeben aber den Teil, der von ihnen selber nicht abgedeckt wird (Randregionen), der Post. Dementsprechend nehmen sie auch keine Aufträge an, welche von der Post abgelehnt werden.

Beweis:

Korrespondenz mit der Firma *Prisma-Medienservice*, der grössten privaten Verteilorganisation in der Ostschweiz (Beilage 7)

Zusammenfassung dieser Korrespondenz:

Offertanfrage VgT:

Bitte offerieren Sie mir die unadressierte Verteilung unserer Zeitschrift anfangs Februar 2008 in alle Haushaltungen und Postfächer im Kanton Thurgau als *Promopost offiziell*. Die Berechtigung "offiziell" ergibt sich daraus, dass der VgT eine im Handelsregister eingetragene politische Partei ist (Schweizerische Tier-

und Konsumentenschutzpartei) und sich mit dieser Ausgabe am Wahlkampf zur Erneuerung der Bezirksbehörden im Thurgau beteiligt.
Ferner lanciert der VgT zur Zeit eine Eidg Volksinitiative gegen schwerstbelastende Tierversuche (bei der Bundeskanzlei angemeldet) und hat deshalb zur Zeit den Status eines Initiativekomitees.

Antwort Prisma-Medien:

Anbei die gewünschte Offerte für die Bruttoverteilung der VgT Zeitschrift (inkl. Postfächer). Bitte beachten Sie, dass wir ein Musterexemplar benötigen von Ihrer VgT Zeitung, vor der Verteilung in die Briefkästen. Wir müssen diese vorlegen und die Genehmigung einholen.

VgT:

Ich kann Ihnen nicht im voraus ein Muster senden, bevor gedruckt worden ist. Möchten Sie ein Exemplar einer früheren Ausgabe? Wozu brauchen Sie dieses Muster?

Prisma-Medien:

Bei der Vorlage geht es uns nicht um die Papierstärke oder das Format, sondern um den Inhalt. Da Sie die Vorlage schon der Druckerei gesendet haben, bitten wir Sie, uns diese Vorlage auch zu senden.

VgT:

Vorlage der Druckerei gesendet? Wer sagt das? Ich kann erst drucken, wenn die Verteilung gesichert ist. Mit Verteilfirmen, welche Inhalts-Zensur betreiben, geschäften wir aber sowieso nicht.

Prisma-Medien:

Wir möchten keine Inhalts-Zensur betreiben. Da wir nur ca 90 % aller Haushalte in der Schweiz bedienen, müssen wir den restlichen Anteil der Post übergeben. Damit wir mit der Post keine Schwierigkeiten bekommen, wäre es gut, wenn wir vor dem Druck ein Blindmuster erhalten, zur Abklärung mit der Post.

VgT:

Mit der Post sind wir sowieso schon am Prozessieren, weil sie uns diskriminiert. Können Sie die Verteilung des 90%-Anteils, den Sie selber bedienen, garantieren?

Prisma-Medien:

Die Verteilung kann ich Ihnen nicht garantieren, ohne ein Muster.

VgT:

Aha, habe ich mir doch gleich gedacht, dass die Post nur vorgeschoben war.

Prisma-Medien:

Nein, das war nicht vorgeschoben. Wenn wir z.B. zuwenig Prospekte für eine Tour haben, dann geben wir die Prospekte auch der Post.

E. Kriterien für "Promopost offiziell" und „Gratiszeitungen“

1

Die Post verteilt unadressierte Massensendungen (Promopost) auch in Briefkästen mit dem Kleber "Stop - keine Werbung", wenn **eines** von 7 Kriterien erfüllt ist. Diese auch in Briefkästen mit Keine-Werbung-Kleber verteilte Promopost wird als "Promopost offiziell" bezeichnet.

2

Gemäss den Richtlinien der Post werden unter anderem folgende Sendungsarten als "Promopost offiziell" angenommen:

c. Sendungen von politischen Parteien.

d. Sendungen von überparteilichen Komitees, welche in einem konkreten Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen und Abstimmungen stehen.

e. Sendungen nicht kommerzieller Natur, die dem Informationsbedürfnis einer breiten Öffentlichkeit entsprechen.

g. Sendungen mit Spendenaufrufen von Fundraisern und karitativen Organisationen, welche von der Stiftung ZEWO (Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen) zertifiziert sind. Nicht aber kommerzielle Prospekte mit Shop-Artikeln.

3

Der VgT genügt diesen vier Anforderungen - also vier von sieben -, obwohl es schon ausreichen würde, nur eines dieser sieben Kriterien zu erfüllen. Die Post interpretiert jedoch ihre eigenen Richtlinien willkürlich ungleich und diskriminierend, um den VgT - offensichtlich aus politischen Gründen -, auszuschliessen. Diese Tatsache wird im folgenden ausführlich belegt:

4

Namhafte Juristen sind ebenfalls der Auffassung, dass die Post ihre Promopost- und Gratiszeitungen-Kriterien diskriminierend gegen den BF anwendet:

- Gutachten von Prof Karl Spühler, emeritierter Bundesrichter (Beilage 15)
- Gutachten Prof Hans Giger (Beilage 17)
- Gutachten Dr Lucas David (Beilage 18)
- Zustimmungende Stellungnahme von Dr Peter Studer, ehemaliger Präsident des Presserates (Beilage 16)

F. Zum Kriterium c: Sendungen politischer Parteien

1

Der VgT ist eine im Handelsregister eingetragene juristische Person. Der statutarische Vereinszweck lautet:

1. Schutz der Tiere,
insbesondere der Nutztiere.

2. Natur- und Heimatschutz,
insbesondere die Erhaltung einer naturnahen Landschaft frei von störenden, nicht landwirtschaftlichen Bauten, speziell Tierfabriken; Erhaltung und Förderung der Weidehaltung landwirtschaftlicher Tiere als prägendes Element der traditionellen Kulturlandschaft.

3. Konsumentenschutz
insbesondere der Schutz der Konsumenten vor nicht-tiergerecht, nicht landschaft- und naturschonend produzierten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

4. Politische Arbeit zugunsten eines verbesserten Tier- und Konsumentenschutzes
durch aktive Einflussnahme auf Wahlen- und Abstimmungen (Funktion des VgT als Tier- und Konsumentenschutzpartei: Unterstützung und Lancierung von

Volksinitiativen, Wahl- und Abstimmungspropaganda, Kandidatur von VgT-Mitgliedern bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen etc).

2

Der VgT erfüllt somit als *politische Partei* Kriterium c der Promopostkriterien, was für die Anerkennung seiner Zeitschriften als "Promopost offiziell" bereits genügen müsste.

3

Das Bundesgericht hat unter Ziffer 7.4 die Behauptung des Handelsgerichtes (Obergericht) übernommen, der VgT

a) stelle keine eigenen Wahllisten auf und

b) weise keine Mitgliederstruktur auf, welche einen internen freien Willensbildungsprozess sicherstelle.

Dies habe der VgT nicht bestritten.

4

Auf diesen Behauptungen beruht die Aberkennung des VgT als politischer Partei. Diese Behauptungen sind jedoch unwahr, und dem VgT wurde dazu das rechtliche Gehör verweigert:

5

Unwahr ist einmal, der VgT habe diese Behauptungen nicht bestritten. Das Gegenteil ist wahr: Im Plädoyer vor dem Handelsgericht hat der VgT unter Ziffer 2.3.5 folgendes ausgeführt (Beilage 29):

Schliesslich macht die Post geltend, der VgT sei deshalb keine politische Partei, weil er noch keine eigenen Parlamentarier habe. Damit kehrt die Post Ursache und Wirkung auf den Kopf. Mit ihrer Diskriminierung gegenüber anderen Parteien hat sie gerade verhindert, dass der VgT mit eigenen Kandidaten an den letzten Nationalratswahlen teilnehmen konnte. Der VgT als relativ kleine und junge Partei kann sich neben seinen Zeitschriften keine andere aufwändige Wahlpropaganda leisten (Plakate, Zeitungsinserate). Wenn er nun mit seinen Zeitschriften wegen der Post-Diskriminierung nur die halbe Bevölkerung erreichen kann, ist er gegenüber anderen Parteien, deren Wahlpropaganda in alle Haushaltungen verteilt wird, derart schwer benachteiligt, dass für neue Kandidaten keine vernünftige Chance besteht.

Diese Ausführungen wurden vom Handelsgericht nicht protokolliert und schlicht ignoriert. Der VgT hat dies unter Ziffer 13 und 14 der Replik (Beilage 26) wie folgt gerügt:

13.

Das Handelsgericht hat sich geweigert, den Text dieses Parteivortrages des VgT als schriftliches Dokument zu den Akten zu nehmen, mit der Begründung, die bernische ZPO verbiete dies. Das Handelsgericht war diesfalls verpflichtet, den Vortrag zu protokollieren, was nicht erfolgt ist. Es wurde rein gar nichts aus diesem Parteivortrag protokolliert, wie jetzt auf nachprüfung hin festgestellt werden musste. Dadurch wurde das rechtliche Gehör verletzt. Deshalb fehlen jetzt auch die jetzt von der Post als "unzulässige Noven" kritisierten Ausführungen.

14.

Die Sache ist deshalb auch wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs und willkürlicher Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Antrag 2 an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht ist mit keinem Wort auf diese Rügen eingegangen. Dadurch wurde das **rechtliche Gehör** in prozessentscheidender Weise verletzt.

6

In der Beschwerde an das Bundesgericht hat der VgT die fragliche Sachverhaltsbehauptung der Post und des Handelsgerichts in dieser zu weit gehenden, sinnverfälschenden Formulierung ebenfalls bestritten, indem er unter Ziffer 5.6 Folgendes ausführte:

Unter Missdeutung der Statuten behauptet das Handelsgericht, der VgT unterstütze lediglich Kandidaten auf anderen Wahllisten und stelle keine eigenen Kandidaten auf. Eine solche Beschränkung geht aus den Statuten nicht hervor. Vielmehr hatte der VgT die Absicht, bei den eidgenössischen Wahlen eigene Kandidatenlisten aufzustellen, musste dieses Vorhaben jedoch aufgrund der vorliegenden Diskriminierung durch die Post wegen Chancenlosigkeit aufgeben.

Das ist eine klare Bestreitung. Das Bundesgericht ist darauf mit keinem Wort eingegangen. Auch dadurch ist das **rechtliche Gehör** in prozessentscheidender Weise verletzt worden.

7

Unter Ziffer 5.7 und 5.8 der Beschwerde an das Bundesgericht (Beilage 25) hat der VgT Folgendes ausgeführt:

Die entscheidende Wirkung dieser vom Bundesgericht gutgeheissenen Diskriminierung der VgT-Zeitschriften zeigte sich im Wahlkampf um den Aargauer Nationalrat Markus Zemp, den der VgT in den "VgT-Nachrichten" (Beilage 8) zur Abwahl empfahl. Bei den Nationalratswahlen vom 25. Oktober 2007 schaffte Zemp die Wiederwahl nur äusserst knapp, auf dem letzten Platz der 15 gewählten Aargauer Nationalräte. Als Zweitplatzierte auf der CVP-Liste lag er mit seinen Wählerstimmen deutlich hinter der drittplatzierten Esther Egger zurück. Dies ist offensichtlich auf die Wahlkampagne des VgT zurückzuführen; die VgT-Nachrichten wurden im ganzen Kanton Aargau verteilt. Dass Zemp die Wiederwahl überhaupt noch knapp schaffte, verdankt er der Diskriminierung des VgT durch die Post, weil der VgT deshalb nur die halbe Bevölkerung erreichen konnte.

Eine solche Beeinflussung von nationalen Wahlen durch die staatliche Post ist mit den Grundsätzen einer freien demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar und verletzt die Medien-, Informations- und Meinungsäusserungsfreiheit (EMRK 14 in Verbindung mit EMRK 10).

Das Bundesgericht ist auf diese vom VgT geltend gemachte diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit mit keinem Wort eingegangen. Dadurch wurde das **rechtliche Gehör** verletzt.

8

Das Bundesgericht hat vom Handelsgericht die Behauptung übernommen, der VgT weise keine Mitgliederstruktur auf, welche einen internen freien Willensbildungsprozess sicherstelle. Weder das Bundesgericht noch das Handelsgericht haben begründet, weshalb der interne Willensbildungsprozess beim VgT unfrei sein soll, und dies erst noch in einem Ausmass, welches verhindern soll, dass der VgT sich als politische Partei betätigen könne.

9

Der VgT ist ein Verein nach schweizerischem Recht und von den Kantonen als gemeinnützige Vereinigung anerkannt. Mit welcher Organisationsform ein Verein oder eine politische Partei die Interessen seiner Mitglieder vertritt, unterliegt der Vereinsfreiheit. Der VgT hat rund 30 000 Mitglieder, was für schweizerische Verhältnisse viel ist. Diese Mitglieder sind dem VgT allesamt freiwillig beigetreten, offensichtlich darum, weil sie der Auffassung sind, dass der VgT für sie wichtige Anliegen vertritt. Die vom Bundesgericht vorgenommene staatliche Einmischung in die interne Vereinsstruktur und deren

rechtsrelevante Beurteilung geht zu weit, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und der Notwendigkeit in einer demokratisch-freiheitlichen Gesellschaft und verletzt die **Vereinsfreiheit**, die auch für politische Parteien gilt.

10

Tierschutz- und Konsumentenpolitik strahlt in viele andere Lebensbereiche aus. Deshalb nehmen Tierschutzparteien, so auch der VgT, auch in scheinbar ganz anderen Bereichen Einfluss. Am offensichtlichsten sind die Zusammenhänge mit der Landwirtschafts- und der Gesundheitspolitik (Subventionen, Tierversuche und Pharma). Aber auch weniger offensichtliche Themen haben einen mehr oder weniger starken Bezug zum Hauptthema. Beispiele: Familien- und Bildungspolitik: "Tierschutz im Unterricht", Tierschutz-Professuren, Ethik etc; Wirtschafts- und Finanzpolitik: Landwirtschaftssubventionen für die Nutztierhaltung; Umweltpolitik: landwirtschaftliche Bauten, insbesondere Tierfabriken in der Landwirtschaftszone; Verkehrspolitik: Tiertransporte, transeuropäische Tiertransporte durch die Schweiz; Innen- und Rechtspolitik: Gesetzgebung und Vollzug im Bereich des Tier- und Konsumentenschutzes; Aussenpolitik: Importe tierischer Produkte, Europarat-Richtlinien zum Tierschutz, etc.

Ähnlich wie die deutsche Tierschutzpartei nimmt auch der VgT als schweizerische Tierschutzpartei Einfluss auf viele Bereiche des öffentlichen Lebens und der Politik.

11

Mit dem Argument, es genüge nicht, wenn eine Organisation gemäss ihren Statuten eine Partei sei, argumentiert die Post widersprüchlich. Beim Kriterium der Gemeinnützigkeit (siehe unten) vertritt die Post dann plötzlich den gegenteiligen Standpunkt, nämlich, die Kriterien müssten einfach gehalten werden. Auf Seite 5 der Klageantwort vor dem Handelsgericht schrieb die Post: "Allerdings ist die Beklagte (dh die Post) angewiesen auf eine möglichst einfache, wirtschaftliche und effiziente Sendungszustellung. Nur so kann sie ihre Aufgaben kostengünstig und mit einem minimalen administrativen Aufwand erledigen. Ein allzu kompliziertes Prüfverfahren erscheint als zu komplex und zu aufwändig und würde der Post im Einzelfall keine rasche und unbürokratische Prüfung der Frage ermöglichen, ob eine bestimmte Publikation dem Auslandzuschlag (bzw einem anderen Zulassungskriterium) entspricht oder nicht."

12

Auf diesem Grundsatz, den die Post selber geltend macht, ist sie zu behaften, und zwar nicht nur so, wie es ihr gerade passt, um den VgT zu diskriminieren.

13

Wenn die Post behauptet, der statutarisch festgelegte Zweck einer Organisation genüge nicht, und sich anmasst selber zu beurteilen, ob der statutarische Vereinszweck zutreffend sei oder nicht, dh welche politische Partei eine Partei sei und welche nicht, dann widerspricht sie ihrem eigenen, im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Grundsatz nach einfachen Kriterien. Dass der VgT gemäss Statuten sich als politische Partei versteht und sich auch dementsprechend betätigt mit Volksinitiativen, Wahlkampagnen und Vernehmlassungen, muss genügen. Die Staats-Post ist nicht befugt, nach freiem Ermessen zu entscheiden, welche Partei eine Partei ist und welche nicht.

14

Dass es der Post nicht darum geht, ihre Promopost-Kriterien objektiv durchzusetzen, sondern dass sie diese vielmehr mit willkürlicher Auslegung für politische Zwecke missbraucht, zeigt sich deutlich daran, wie die Post immer wieder neue Argumente aus dem Ärmel zaubert, um die Promopost-Kriterien so speziell auszulegen, dass sie vom VgT nicht erfüllt werden:

15

Im Dezember 2007 reichte der VgT der Bundeskanzlei eine eidgenössische Volksinitiative für ein Verbot schwerstbelastender Tierversuche ein (Beilage 9). Parallel dazu ersuchte der VgT die Post, dem VgT den Status eines Initiativkomitees im Sinne von Buchstabe der Promopost-offiziell-Kriterien zu gewähren. Dieses Kriterium lautet:

d. Sendungen von überparteilichen Komitees, welche in einem konkreten Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen und Abstimmungen stehen.

16

Um dem VgT auch die Erfüllung dieses Kriteriums zu verunmöglichen, stellte die Post die praktisch unerfüllbare Forderung auf, der "Inhalt der Zeitschrift [müsse sich] ausschliesslich auf die Initiative mit Unterschriftensammlung beziehen. Ist die Zeitschrift allerdings ein Publikationsorgan mit zahlreichen Themen, können wir einer "offiziellen" Streuung nicht zustimmen." (Beilage 6). Darauf antwortete der VgT, die nächste Ausgabe (Februar 2008) sei dem Wahlkampf im Kanton Thurgau gewidmet. Ob dies für eine "offizielle" Verteilung genüge. Die Antwort der Post: Leider genüge auch das nicht.

17

Das Bundesgericht weist obigen Sachverhalt (Ziffer 17) unter Ziffer 4.2 des Urteils zu Unrecht als angeblich unbelegt zurück. Der VgT hat diese Sachverhaltsausführungen bereits im Plädoyer vor Handelsgericht (Ziffer 2.3.11 bis 2.3.14) vorgebracht und belegt, was aber vom Handelsgericht willkürlich nicht protokolliert wurde und nicht beachtet wurde. Diese Nicht-Protokollierung und das Nicht-zur-Kennntnis-nehmen des Plädoyers durch das Handelsgericht hat der VgT in der Replik an das Bundesgericht unter Ziffer 13 und 14 gerügt. Die Behauptung des Bundesgerichtes ist unwahr und willkürlich und verletzt das **rechtliche Gehör**.

18

Was für die Post eine politische Partei ist, hat sie anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Handelsgericht wie folgt formuliert:

"Was eine Partei ist, weiss man. Man kennt die Parteien. Der VgT gehört nicht dazu."

Willkürlicher geht es nicht mehr!

19

Es geht ganz offensichtlich nicht um eine objektive Anwendung der Promopost-Kriterien, sondern um eine politisch motivierte Diskriminierung des VgT. Dies zeigt sich deutlich bei der Diskriminierung gegenüber anderen Gratiszeitungen:

G. Zum Kriterium e:

Sendungen nicht kommerzieller Natur, die dem Informationsbedürfnis einer breiten Öffentlichkeit entsprechen / Gratiszeitungen

Die Post verteilt unbestritten kommerzielle Gratiszeitungen wie zB die "Wiler Nachrichten" als "offizielle" Sendungen auch in Briefkästen mit "Stop-keine Werbung"-Kleber (Beilagen 4).

2

Weiteres Beispiel:

Die Zürcher Gratis-Wochenzeitung "wospi" (Beilage 10) - ein durch und durch kommerzielles Gratisblatt, das fast nur aus Werbung besteht und ganz sicher weniger dem "Informationsbedürfnis einer breiten Öffentlichkeit" entspricht als die Zeitschriften des VgT.

3

Weitere Beispiele:

Die Post verteilt wöchentlich einmal die "Thurgauer Zeitung" und die "Regionalzeitung Hinterthurgau/Wil" auch an alle Nichtabonnenten, auch solche mit dem Kleber "Stop-keine Werbung".

4

Auch der Tages-Anzeiger und viele andere Zeitungen werden von der Post regelmässig in Grossauflagen als Gratiszeitungen an Nicht-Abonnenten verteilt, auch solche mit Stop-Kleber.

5

Die Post hat diese Zustellung von Gratiszeitungen in Briefkästen mit Stop-keine-Werbung-Klebern ausdrücklich zugestanden. Dieser Sachverhalt ist nicht bestritten. Vielmehr rechtfertigt die Post den Ausschluss des VgT von der Gratiszeitung-Zustellung mit Wirtschaftsfreiheit.

6

Die Post macht geltend, die Zustellung von Gratiszeitungen fielen nicht unter die Kategorie c der Promopostanforderungen, und würden überhaupt nicht dem Bereich Promopost zugeordnet, sondern eine eigenständige Dienstleistung darstellen, nämlich die unveröffentlichte Kategorie der „Gratiszeitungen“.

7

Laut Post werden Gratis-Zeitungen von öffentlichem Interesse auch in Briefkäste mit STOP-Kleber verteilt. Diese Anforderung deckt sich mit dem Promopostkriterium.

8

Da für Gratiszeitungen bezüglich Stop-Kleber die gleiche Anforderung des öffentlichen Interesses besteht, ist es irrelevant, ob die Post die VgT-Zeitschriften in die Kategorie Promopost oder Gratiszeitungen einteilt.

9

Für Gratiszeitungen ist belegt, dass die Post die Anforderung "öffentliches Interesse" extrem grosszügig auslegt. So fallen nach ihrer Beurteilung zB auch Gratiszeitungen wie zum Beispiel die "Wiler-Nachrichten" (Beilagen 4) oder die „wospi“ (Beilage 10) darunter, welche vor allem aus Werbung bestehen, ergänzt durch ein paar redaktionelle Beiträge, deren Niveau und Bedeutung sich nicht von irgendwelchen anderen kommerziellen Gratiszeitungen mit billigem Journalismus unterscheiden.

10

Die Post hat nicht glaubhaft dargelegt, dass das öffentliche Interesse an solchen Gratiszeitungen höher ist als an den inseratefreien, nicht gewinnorientierten VgT-Zeitschriften, welche – staatlich anerkannt, siehe Beilage 5 – einem gemeinnützigen Zweck von öffentlichem Interesse (Tierschutz, Konsumentenschutz) dienen, mit authentischen Informationen, welche die Öffentlichkeit nicht aus anderen Medien beziehen kann - ganz im Gegensatz zu den erwähnten, von der Post bevorzugten Gratiszeitungen.

11

Die Post weist die VgT-Zeitschriften der Promopost zu, nicht den Gratiszeitungen. Da für beide Kategorien das gleiche Kriterium des öffentlichen Interesses gilt, ist diese Zuweisung irrelevant. Es gibt keinen vernünftigen Grund - und weder die Post noch das Handelsgericht noch das Bundesgericht haben einen solchen geltend gemacht -, in der Kategorie Promopost höhere Anforderungen an das Kriterium des öffentlichen Interesses zu stellen.

12

Diese auf einer ungleichen Beurteilung des öffentlichen Interesses ohne sachliche Gründe basierende Diskriminierung der VgT-Zeitschriften stellt eine diskriminierende Zensur dar (Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 10 EMRK).

13

Diese Ungleichbehandlung ohne sachliche Gründe beweist, dass es sich um eine inhaltliche Zensurmassnahme handelt, was die Post im ersten Postzensurprozess offen zugegeben hat und jetzt nur nicht mehr so offen ausspricht.

14

Als einzige Begründung, weshalb Gratiszeitungen auch in Briefkästen mit STOP-Klebern verteilt werden, bringt die Post vor, einzelne Kunden würden dies wünschen.

15

Die Post konnte für die Anforderung, Gratiszeitungen müssten mindestens 12 mal jährlich erscheinen, damit sie als Gratiszeitungen speditiert würden, keinen vernünftigen Grund angeben.

16

Die Kunden mit STOP-Kleber werden von der Post nicht gefragt, ob sie Gratiszeitungen wollen und allenfalls welche.

Die Post behauptet lediglich, die Kunden könnten reklamieren und verlangen, dass keine Gratiszeitungen zugestellt würden. Dieser Wunsch werde respektiert, die Zustellbeamten hätten eine Liste solcher Kunden.

Dies ist offensichtlich eine Schutzbehauptung, denn die Kunden mit STOP-Kleber werden nicht informiert, dass sie dies extra melden müssen bzw überhaupt können. Die Post wartet darauf, bis einzelnen Kunden mit STOP-Klebern der Kragen platzt und sie bei der Post reklamieren.

17

Nach dieser Praxis werden STOP-Kleber-Kunden ungefragt Gratiszeitungen zugestellt solange bis sie dagegen protestieren.

Es ist nicht einzusehen, worin das besondere Kundenproblem bestehen soll, wenn in gleicher Weise die VgT-Zeitschriften zugestellt werden, die jeweils in wechselnden Regionen einmal zugestellt werden und dann in der Regel in dieser Region jahrelang nicht mehr. Hier ist nicht einmal eine Reklamation des Kunden nötig, denn in diesem Fall werden Kunden, welche diese Zeitschrift nicht möchten, nicht unaufhörlich belästigt, bis sie endlich reklamieren.

18

Die Post behauptet nicht, sie habe wegen den VgT-Zeitschriften mehr Reklamationen erhalten als bezüglich anderen Gratiszeitungen.

19

Hingegen hat der VgT Reklamationen erhalten von Kunden mit Stop-Kleber, welche die VgT-Zeitschrift im Gegensatz zu anderen Gratiszeitungen nicht erhalten haben.

20

Die VgT-Zeitschriften sind inseratefrei und enthalten auch keine Shop-Angebote wie viele anderen Vereinszeitschriften. Die VgT-Zeitschriften sind damit klar nicht-kommerzieller Natur. Der VgT selber ist eine nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisation und darum von allen Kantonen steuerbefreit.

21

Eine solche ideelle, politische Meinungspressen wie die VgT-Zeitschriften gegenüber rein kommerziellen Gratisblättern zu diskriminieren, ist unvereinbar mit den EMRK-Garantien.

22

Die krampfhaften Versuche der Post wie auch des Berner Handelsgerichts, die Diskriminierung der VgT-Zeitschriften mit willkürlich-fadenscheinigen Begründungen zu rechtfertigen, belegt, dass es in Tat und Wahrheit um eine inhaltliche Zensur im Interesse gewisser Kreise geht, denen es nicht passt, dass der VgT mit seiner Zeitschrift laufend die ungeheuerlichen Missstände in Politik und Justiz aufdeckt, welche für die KZ-artigen Zustände in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, vor allem in Geflügel- und Schweinefabriken, verantwortlich sind. Brandanschlag, Mordversuch und Morddrohungen gegen den Präsidenten des VgT einerseits und die ständige Justizwillkür (www.vgt.ch/justizwillkuer) andererseits, machen deutlich, dass eine mächtige, vor nichts zurückschreckende Lobby daran ist, die Verbreitung der Informationen des VgT mit allen Mitteln, insbesondere mit der Justizwillkür als Mittel der Politik, einzuschränken.

23

Namhafte Juristen sind ebenfalls der Auffassung, dass die Post das Kriterium des öffentlichen Interesses diskriminierend gegen den BF anwendet:

- Gutachten von Prof Karl Spühler, emeritierter Bundesrichter (Beilage 15)
- Gutachten Prof Hans Giger (Beilage 17)
- Gutachten Dr Lucas David (Beilage 18)
- Zustimmende Stellungnahme von Dr Peter Studer, ehemaliger Präsident des Presserates (Beilage 16)

24

Das Bundesgericht hat sich nur rudimentär und oberflächlich mit diesen Ausführungen betreffend Gratiszeitungen und den Ausführungen in den Gutachten namhafter Juristen gemäss Ziffer 23 auseinandergesetzt. Die kurze Argumentation, mit welcher das Bundesgericht die geltend gemachte Diskriminierung als Gratiszeitung verneint, ist so dürftig und fadenscheinig, dass sich dazu kaum etwas Vernünftiges sagen lässt, ohne einfach das bereits in der Beschwerde an das Bundesgericht Ausgeführte, zu dem sich das Bundesgericht nicht geäußert hat, zu wiederholen. Diese Fadenscheinigkeit des Bundesgerichtes gerade im Hauptpunkt des Verfahrens – Diskriminierung als Gratiszeitung – belegt einmal mehr, dass das Bundesgericht die Beschwerde des VgT aus sachfremden Gründen jenseits von Recht und Gesetz unter allen Umständen abweisen wollte. Es wurde offensichtlich aus politischen Gründen kurzer Prozess gemacht (siehe die Ausführungen oben unter Buchstabe A).

H. Zu Kriterium g:

Sendungen mit Spendenaufruf von ZEWÖ-anerkannten Organisationen

1

Der VgT ist eine *staatlich anerkannte, nicht gewinnorientierte gemeinnützige und deshalb steuerbefreite Organisation*. Dies wird von allen Kantonen anerkannt. Der VgT ist deshalb aufgeführt in dem von der Schweizerischen Steuerkonferenz herausgegebenen offiziellen "Verzeichnis der juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die bei der direkten Bundessteuer im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst.g DBG)". Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des VgT wird vom Geschäftssitz-Kanton Thurgau stellvertretend für alle anderen Kantone überprüft und erneuert.

2

Jedem Exemplar der VgT-Zeitschriften ist ein Spendenaufruf in Form eines Einzahlungsscheins beigelegt. Der Inhalt der Zeitschrift stellt zugleich eine Information der Öffentlichkeit wie auch den Leistungsausweis für den Spendenaufruf dar. Der VgT verschickt keine anderen Spendenaufrufe und betreibt keine anderen aufwändigen Fundraising-Kampagnen, die lediglich der Geldbeschaffung dienen, wie dies andere, von der Post als gemeinnützig anerkannte Organisationen praktizieren.

3

Die VgT-Zeitschriften enthalten keine Inserate und auch keine Angebote für Shop-Artikel. Damit sind die VgT-Zeitschriften klar nicht-kommerzieller, ideell-politischer Natur.

4

Die Post anerkennt nur Organisationen, die von der ZEWO als gemeinnützig zertifiziert sind.

5

Die ZEWO ist eine umstrittene private Organisation (Beilage 12).

6

Die ZEWO zertifiziert Tierschutzorganisationen grundsätzlich nicht.

7

Die Diskriminierung des BF, einer staatlich anerkannten, gemeinnützigen Organisation, bloss weil die ZEWO grundsätzlich Tierschutzorganisationen nicht zertifiziert, ist unsachlich und mit der Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit (EMRK) unvereinbar.

8

Die Diskriminierung gegenüber Natur- und Umweltschutzorganisationen, welche von der ZEWO zertifiziert werden, ist besonders augenfällig.

9

Nicht einmal die Post selber behauptet, die Postkunden mit STOP-Keine-Werbung-Kleber wünschten mehrheitlich unadressierte Sendungen von Naturschutzorganisationen, nicht jedoch von Tierschutzorganisationen.

10

Das Abstellen einzig auf die ZEWO-Zertifizierung sei rechtmässig, weil die Post auf einfache Kriterien angewiesen sei. Dieses Argument hält nicht einmal unter dem engen Blickwinkel der Willkürprüfung stand, denn die staatliche Anerkennung durch die Steuerbehörden ist kein weniger einfaches Kriterium als die ZEWO-Zertifizierung.

11

Die Bedeutung der staatlichen Anerkennung durch die Steuerbehörden wird sogar im ZEWO-Reglement anerkannt, wo es heisst: "Ein wichtiges Indiz für die Gemeinnützigkeit einer Organisation bildet deren Befreiung von Bundes- und Staatssteuern."

12

Diese Anforderung erfüllt der VgT; er kann aber keine ZEWO-Zertifizierung erhalten, weil solche aus unbekanntem Gründen für Tierschutzorganisationen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ebenfalls werden Konsumentenschutzorganisationen und politische Parteien nicht zertifiziert. In der Kategorie der zertifizierten "soziokulturellen Organisationen" figurieren (7. Mai 2007) nur gerade drei Organisationen, nämlich die "Erklärung von Bern" (Entwicklungspolitik), die "Johanna Spyrig-Stiftung für Kinder- und Jugendmedien", die "Youth For Understanding YFU" (internationaler Jugendaustausch).

13

Der Vorwand einfacher Kriterien ist zudem offensichtlich nur vorgeschoben, denn bei der Anerkennung als politische Partei lässt die Post die statutarische Zweckbestimmung - ein einfaches, klares Kriterium - nicht gelten und nimmt statt dessen eine fallbezogene Beurteilung vor, welche politische Partei sie als solche anerkennen wollen und welche nicht – gewiss eine aufwändige, anspruchsvolle Beurteilung, falls sie objektiv sein soll. Einfacher ist natürlich eine Scheinprüfung aufgrund politischer Vorurteile oder heimlicher politischer Aufträge. Darum ist es der Post sehr leicht gefallen, dem VgT den Status einer politischen Partei abzuerkennen (vor Handelsgericht): „Was eine politische Partei ist, weiss man. Der VgT gehört nicht dazu.“ Politische Willkür bedarf eben keiner langen Begründung, Begründungsversuche machen die Willkür nur augenfälliger.

14

Das Handelsgericht hat eingewendet, der BF habe nicht nachgewiesen, dass Tierschutzorganisationen von der ZEWO grundsätzlich nicht zertifiziert würden. Dies ist indessen eine allgemein bekannte, von der Post gar nicht bestrittene Tatsache, die der VgT anlässlich der Parteibefragung vor dem Handelsgericht zu Protokoll gegeben hat und die aus Artikel 5, Ziffer 2, des auf der ZEWO-Website www.zewo.ch öffentlich zugänglichen "Reglement für das ZEWO-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen" hervorgeht, wo die Anerkennung auf folgende Organisations-Typen beschränkt ist:

- soziale Aufgaben
- humanitäre Aufgaben
- soziokulturelle Aufgaben
- Schutz der Um- und Mitwelt

Tierschutz und Konsumentenschutz fallen nicht darunter, jedenfalls nicht nach der Auslegung der ZEWO, wie dem VgT ausdrücklich mitgeteilt wurde (Beilage 14).

15

In der detaillierten Auflistung ZEWO-zertifizierter Organisations-Typen (Beilage 28) fehlt Tierschutz und Konsumentenschutz und es ist bis heute keine solche Organisation zertifiziert worden.

16

Selbstverständlich hat die ZEWO als private Organisation die Freiheit, ihre Zertifizierung auf gewisse, nach Belieben ausgewählte Kategorien von gemeinnützigen Organisationen zu beschränken. Die Post als staatliches Unternehmen hat aber nicht die gleiche Freiheit und sie kann deshalb nicht einfach die ZEWO als Rechtfertigung für die Diskriminierung des VgT vorschieben. Die diskriminierende Behandlung des VgT als staatlich anerkannter gemeinnütziger Organisation gegenüber zum Beispiel Natur- und Umweltschutzorganisationen ist klar diskriminierend. Dadurch wird die Medienfreiheit in diskriminierender Weise verletzt (EMRK 14 in Verbindung mit EMRK 10).

17

Namhafte Juristen sind ebenfalls der Auffassung, dass das einseitige Abstellen auf eine gar nicht mögliche ZEWO-Zertifizierung ohne sachliche Gründe erfolgt:

- Gutachten von Prof Karl Spühler, emeritierter Bundesrichter (Beilage 15)
- Zustimmungende Stellungnahme von Dr Peter Studer, ehemaliger Präsident des Presserates (Beilage 16)

18

Das Bundesgericht ist auf alle diese Tatsachen und Vorbringungen mit keinem Wort eingegangen und hat dadurch das rechtliche Gehör in schwerwiegender, prozessentscheidender Weise verletzt.

19

Das Bundesgericht behauptet unter Ziffer 8.4, beim VgT stehe nicht die Gemeinnützigkeit im Vordergrund, sondern die politische und weltanschauliche Tätigkeit für die Rechte der Tiere im Vordergrund.

20

Diese Behauptung des Bundesgerichtes ist willkürlich und der VgT konnte sich zu dieser erstmals vom Bundesgericht in der Urteilsbegründung erhobenen Behauptung, welche zuvor im ganzen Verfahren von keiner Seite vorgebracht wurde, nicht äussern. Dadurch ist das **rechtliche Gehör** verletzt worden.

21

Zudem stellt diese Behauptung des Bundesgerichtes eine unwahre, durch nichts belegte Behauptung dar, welche zudem eine unzulässige Gesinnungsjustiz darstellt. Rechtlich relevant ist nicht, aus welchen Motiven – politische, weltanschauliche, religiöse oder andere – eine gemeinnützige Tätigkeit ausgeübt wird, sondern allein ob es sich objektiv um eine gemeinnützige Tätigkeit handelt.

22

Der Tierschutz ist in der Schweiz von öffentlichem Interesse mit Verfassungsrang und eine nicht gewinnorientierte, ideelle Tätigkeit, dem Tierschutz zum Durchbruch zu verhelfen, wird von den Kantonen zu Recht als gemeinnützig anerkannt. Dies wurde im gesamten vorhergehenden Verfahren von keiner Seite bestritten. Es wurde lediglich geltend gemacht, für die Post zähle eine staatlich anerkannte Gemeinnützigkeit nicht, diese müsse auch von der ZEWÖ zertifiziert sein. Das Bundesgericht - welches bei anderen Punkten überspitzt formalistisch abgewogen hat, ob der VgT alles rechtzeitig und genügend belegt vorgebracht hat - argumentiert hier mit willkürlichen Behauptungen, welche die Gegenpartei nicht nur nie vorgebracht hat, sondern die sogar den übereinstimmenden Darlegungen der Parteien widerspricht, nämlich die Tätigkeit des VgT sei nicht primär gemeinnützig, sondern politisch-weltanschaulich. Das Urteil des Bundesgerichtes ist deshalb in höchstem Masse unfair. Der EGMR wird gebeten zu prüfen, ob ein solches Verhalten eines nationalen Gerichtes sich noch mit Sinn und Zweck des **Fairness-Gebotes gemäss Artikel 6 EMRK** vereinbaren lässt. Der VgT ist der Auffassung, dass dies nicht der Fall ist und dass sich hier eine **Frage von grundsätzlicher Bedeutung** stellt, über welche der EGMR noch nie entschieden hat.

I. Weitere Verletzungen des rechtlichen Gehörs

1

Bis hierher wurden im direkten Zusammenhang mit den einzelnen Sachfragen bereits mehrere schwerwiegende Verletzungen des rechtlichen Gehörs durch das Bundesgericht gerügt. Dazu kommt noch folgende Verletzung.

2

Die Post machte vor Bundesgericht geltend, die marktbeherrschende Stellung der Post sei im Urteil des Handelsgerichts nicht festgestellt und der VgT könne sich deshalb vor

Bundesgericht nicht darauf berufen ("unzulässige Noven"). Indessen hat das Handelsgericht die marktbeherrschende Stellung gar nicht beurteilt. Auf die vom VgT dem Handelsgericht vorgelegten Beweise (Korrespondenz mit privaten Verteilfirmen, Beilage 7) ist das Handelsgericht nicht eingegangen. Der VgT hat in seinem Vortrag (Plädoyer) an der Hauptverhandlung vor Handelsgericht die marktbeherrschende Stellung der Post ausführlich dargelegt (Beilage 29).

3

Das Handelsgericht hat sich geweigert, das Manuskript dieses Parteivortrages des VgT als schriftliches Dokument zu den Akten zu nehmen, mit der Begründung, die bernische ZPO verbiete dies. Das Handelsgericht war diesfalls verpflichtet, den Vortrag zu protokollieren, was – wie sich im Nachhinein herausstellte - nicht erfolgt ist (Beilage 24). Es wurde rein gar nichts aus diesem Parteivortrag protokolliert, wie später im Rahmen des Verfahrens vor dem Bundesgericht ans Licht kam; lediglich die Partei-Einvernahme durch den Gerichtspräsidenten wurde protokolliert. Dadurch wurde **das rechtliche Gehör in schwerwiegender Weise verletzt**. Das Bundesgericht ist auf diese unter Ziffer 13-15 der Replik (Beilage 26) vorgebrachte Rüge mit keinem Wort eingegangen und hat dadurch die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Handelsgericht nicht nur nicht geheilt, sondern das rechtliche Gehör seinerseits auch verletzt.

4

Das Handelsgericht hat die unsubstanzierte und durch nichts belegte Behauptung der Post, Kundenreklamationen hätten dazu geführt, dass die VgT-Zeitschriften nicht mehr als Gratiszeitungen spediert würden, trotz Bestreitung willkürlich als Sachverhaltsfeststellung übernommen (Ziffer 4 e). Die Bestreitung wurde - wie vieles anderes - nicht protokolliert. Das stellt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung dar. Das Bundesgericht ist auf diese unter Ziffer 15 der Replik (Beilage 26) vorgebrachte Rüge mit keinem Wort eingegangen und hat damit das rechtliche Gehör verletzt.

5

Immerhin behauptet die Post nicht, die VgT-Zeitschriften hätten zu mehr Reklamationen geführt als andere Gratiszeitungen! Gegenteilige Behauptungen/Suggestionen in dem von der Post eingeholten Gegengutachten der Anwaltskanzlei Lenz & Stähelin vom 12. Juni 2008 entbehren jeglicher Grundlage.

6

Das Bundesgericht hat kurzen Prozess gemacht und die Beschwerde in den einzelnen Punkten mit kurzer Begründung abgewiesen. Auf die ausführlichen, fundierten

Ausführungen in der Beschwerde selber sowie in den Gutachten ist das Bundesgericht nicht eingegangen. Nach Praxis des EGMR verlangt die Begründungspflicht nicht, dass sich ein Gericht mit sämtlichen Vorbringungen im Detail auseinandersetzt. Hingegen wird dieser Pflicht nicht Genüge getan, wenn sich ein Gericht in einem so bedeutenden Fall mit weitreichenden Auswirkungen auf die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit damit begnügt, die Beschwerde mit ein paar zum Teil haltlosen, zum Teil nichtssagenden Sprüchen abweist und zu 90 % einfach offen lässt, warum die fundierten, von namhaften Juristen gutachterlich dargelegten Gründe, welche eine Gutheissung der Beschwerde begründen, unrichtig und nicht der Erwähnung wert sein sollen. Insbesondere die zentrale Frage des Ausschlusses der VgT-Zeitschriften von der Zustellungsdienstleistung „Gratiszeitungen“ durch die schweizerische Staatspost wurde vom Bundesgericht auf eine Art und Weise erledigt, ohne ernsthaft auf die Ausführungen in der Beschwerde und in den Gutachten einzugehen. Ein solches Verfahren kann nicht als fair im Sinne von Artikel 6 EMRK bezeichnet werden.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2008 (Beilage 27)

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 6. Februar 2008 (Beilage 13)

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? **Nein**

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit.

Entschädigung für die Verfahrenskosten im Gesamtbetrag von 45 140 Euro (gemäss der Kostenzusammenstellung Beilage 22) sowie eine Genugtuung von 500 000 Euro für die jahrelange schwerwiegende Behinderung der Tätigkeit des VgT.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

- 1 Schreiben der Post, Verkauf Ostschweiz, vom 10. April 2007
- 2 Schreiben der Konzernleitung der Post vom 4. Mai 2007
- 3 Bestätigung der Steuerbefreiung durch den Kanton TG vom 31. Juli 2006
- 4 Wiler-Nachrichten vom 25. September 2008
- 5 "Verzeichnis der juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die bei der direkten Bundessteuer im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind"
- 6 Korrespondenz mit der Post betreffend Anerkennung als Initiativ- und Wahlkomitee
- 7 Korrespondenz mit der Firma Prisma-Medien (Offertanfrage nachfolgende Emails)
- 8 VgT-Nachrichten VN 07-3 zu den Nationalrats- und Ständeratswahlen, von der Post gegenüber anderen Parteien und Wahlen-Komitees diskriminiert
- 9 Vorprüfungsgesuch zur eidg Volksinitiative gegen schwerstbelastende Tierversuche und Rückzug wegen Diskriminierung durch die Post
- 10 Nr 35 vom 27. August 2008 der Gratiszeitung "wospi"
- 11 Ausschnitt aus dem K-Tipp vom 28.11.01
- 12 Ausschnitt aus dem K-Tipp vom 22.9.99 und 6.10.99
- 13 Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 6. Februar 2008
- 14 Email ZEW0 vom 7. Mai 2007
- 15 Gutachten von Prof Karl Spühler vom 21. Februar 2008
- 16 Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr Peter Studer vom 21. Februar 2008
- 17 Gutachten Prof Hans Giger
- 18 Gutachten Dr Lucas David
- 19 Honorarrechnung Prof Spühler I
- 20 Honorarrechnung Dr David
- 21 Honorarrechnung Prof Giger
- 22 Kostenzusammenstellung
- 23 Honorarrechnung Prof Spühler II
- 24 Protokoll des Handelsgerichts
- 25 Beschwerde an das Bundesgericht
- 26 Replik an das Bundesgericht
- 27 Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2008
- 28 ZEW0-Auflistung der zertifizierten Organisationen
- 29 Plädoyer des VgT vor dem Handelsgericht Bern

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Tuttwil
2. Oktober 2008

Dr Erwin Kessler

PS:

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich in Englischer Sprache